



## 2. Säule / BVG

### Was man über die berufliche Vorsorge (BVG) wissen sollte

#### 1. Grundlagen

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände das Drei-Säulen-Konzept für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angenommen (Art. 111 BV vom 18. April 1999).

Während mit der 1. Säule (AHV/IV) der Existenzbedarf abgedeckt werden soll, hat die 2. Säule (berufliche Vorsorge/BVG) zusammen mit der 1. Säule (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung angemessen zu gewährleisten. Mit der 3. Säule (individuelles Sparen) kann schliesslich jeder (entsprechend seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten) für sich und seine Familie zusätzlich selbst vorsorgen (Einzelversicherungen, Ersparnisse usw.).

Am 1. Januar 1985 ist das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 in Kraft getreten. Mit dem Obligatorium des BVG wollte der Gesetzgeber für die unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen minimalen Vorsorgeschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gewährleisten. Seit dem 1. Juli 1997 unterstehen auch Bezüger/innen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die 1. BVG-Revision wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Die Änderungen werden gestaffelt per 1. April 2004 (Transparenzbestimmungen), 1. Januar 2005 (Leistungsrecht) und 1. Januar 2006 (steuerliche Bestimmungen) in Kraft gesetzt.

#### 2. Organisation der 2. Säule

Bereits vor dem Inkrafttreten des BVG gab es in der Schweiz ca. 15'000 selbständige Personalfürsorgestiftungen und Pensionskassen (Vorsorgeeinrichtungen). Es war der Wille des Gesetzgebers, diese selbständigen Vorsorgeeinrichtungen auch nach Inkrafttreten des BVG beizubehalten. Daneben existieren ca. 80, meist von Versicherungen oder Banken errichtete Gemeinschafts- und Sammelstiftungen. Diesen Sammeleinrichtungen können sich Firmen (Arbeitgeber) zur Durchführung der beruflichen Vorsorge anschliessen, welche über keine eigene Pensionskasse verfügen.

#### 3. Aufsicht über die 2. Säule

Das BVG hat die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen an die Kantone delegiert. Diese haben eine kantonale Instanz als Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug haben zu diesem Zweck unter dem Namen "Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)" eine regionale Aufsichtsbehörde in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt geschaffen. Dies gestützt auf das Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (SRL Nr. 200a). Seit dem 1. Januar 2006 obliegt somit die staatliche Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und

Zug der ZBSA (vgl. Merkblatt "Die Aufsichtsbehörde"). Davon ausgenommen sind jene Vorsorgeeinrichtungen, welche gestützt auf Art. 3 BVV1 dem Bund unterstehen (vorwiegend Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen von Versicherungsgesellschaften).

#### 4. Die wichtigsten Regelungen des BVG

- *Welche Personen sind obligatorisch zu versichern?*

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer/innen mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als:

CHF 19'350 (Stand: 2005 und 2006)

CHF 19'890 (Stand: ab 1.1.2007)

Zu versichern sind dabei ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr auch das Alter. Bezüger/innen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.

- *Welcher Lohn ist zu versichern?*

Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes zwischen (sog. koordinierter Lohn):

CHF 22'575 und CHF 77'400, somit maximal CHF 54'825 (Stand: 2005 und 2006)

CHF 23'205 und CHF 79'560, somit maximal CHF 56'355 (Stand: ab 1.1.2007)

Beträgt der koordinierte Lohn weniger als CHF 3'315 (1/8 der einfachen maximalen AHV-Rente) im Jahr, so ist er auf diesen Betrag aufzurunden. Die genannten Beträge werden bei Erhöhung der AHV und unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung vom Bundesrat jeweils angepasst.

- *Wann beginnt bzw. endet die Pflicht zur obligatorischen Versicherung?*

**Beginn:** Mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

**Ende:** Wenn das ordentliche Rentenalter erreicht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst, der Mindestlohn unterschritten wird oder der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wegen des Ablaufs der Rahmenfrist endet.

**Nachdeckung:** Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer geniesst einen Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität, bis ein neues Vorsorgeverhältnis angetreten wird, längstens aber während eines Monats.

- *Welche Versicherungsleistungen garantiert das BVG?*

##### A. Im Alter

###### **Altersrente:**

Bei Erreichen des AHV-Alters (64/65) wird der Versicherten/dem Versicherten eine lebenslängliche Altersrente ausgerichtet. Die Altersrente nach BVG bemisst sich am vorhandenen Altersguthaben (Altersgutschriften plus Mindestzins von 2,5%, Stand 2005-2007) im Rücktrittsalter. Der Mindestzins wird jeweils jährlich vom Bundesrat festgelegt. Der BVG-Umwandlungssatz beträgt für Frauen und Männer ab 1. Januar 2005 6,8% (bisher 7,2%), wobei die Senkung von 7,2% auf 6,8% schrittweise innerhalb von 10 Jahren erfolgt.

###### **(Alters-)Kinderrente:**

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

##### B. Im Todesfall

###### **Witwen-/Witwerrente (= Ehegattenrente):**

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Beim Tod des Versicherten beträgt die Witwen oder Witwerrente 60 Prozent der vollen Invalidenrente,

auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte; beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Erfüllt der überlebende Ehegatte die genannten Voraussetzungen nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Der Anspruch auf Leistungen für Witwen und Witwer erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tode der Witwe oder des Witwers.

#### **Waisenrente:**

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Waisenrente beträgt beim Tod des Versicherten 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte; beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Ist das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung oder zu mindestens 70 Prozent invalid, besteht der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zu Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr.

#### **Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Hinterlassenenleistungen:**

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

#### **Weitere begünstigte Personen (bei Hinterlassenenleistungen):**

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement weitere begünstigte Personen gemäss Art. 20a BVG vorsehen.

### **C. Bei Invalidität**

#### **Invalidenrente:**

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die

- im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei der Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

Ab dem 1. Januar 2007 gelten die neuen Rentensätze gemäss der 4. IV-Revision ( $\frac{1}{4}$  Rente ab 40% Invalidität,  $\frac{1}{2}$  Rente ab 50% Invalidität,  $\frac{3}{4}$  Rente ab 60% Invalidität, Vollrente ab 70% Invalidität).

Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente.

#### **(Invaliden-)Kinderrente:**

Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

- *In welcher Form werden die Vorsorgeleistungen erbracht?*

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als monatliche Renten ausgerichtet. Der Versicherte kann aber auch verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Rente wählen können und die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

- *Wie werden die Leistungen finanziert?*

Ansätze für die Altersgutschriften:

<b>Alter Männer/Frauen</b>	<b>in Prozent des koordinierten Lohnes</b>
25 - 34	7
35 - 44	10
45 - 54	15
55 - 65/55-64	18

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin für die Altersgutschriften (siehe oben) und die Risikoversicherung sowie die weiteren Kosten (z.B. Beiträge an Sicherheitsfonds) in ihren reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer/innen.

- *Wird die Teuerung auf laufende Renten ausgeglichen?*

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum Rentenalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die entsprechenden Beschlüsse sind in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern.

- *Wie wird das BVG verwaltet?*

Das Gesetz schreibt vor, dass die Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber das Recht haben, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung (Stiftungsrat) die gleiche Zahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zu entsenden (sogenannte paritätische Verwaltung). Erfüllt der Arbeitgeber das Obligatorium über einen Anschluss bei einer Sammeleinrichtung, so ist eine paritätische Vorsorgekommission, die als Verbindungsstelle zur Sammeleinrichtung amtiert, zu bestellen.

- *BVG und Steuern*

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) sind von den Steuern voll abzugsfähig.

- *Was geschieht mit Arbeitgebern, die ihrer Pflicht zur obligatorischen Versicherung der Arbeitnehmer nicht nachkommen?*

Die Ausgleichskasse der AHV überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zur Versicherung ihrer Arbeitnehmer/innen auf Aufforderung hin nicht nachkommen, werden von der Ausgleichskasse der AHV der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum Zwangsanschluss gemeldet.

## **5. Freizügigkeitsgesetz (FZG) und Wohneigentumsförderung (WEF)**

Für die Berechnung der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) gilt ausschliesslich das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993, in Kraft seit 1. Januar 1995. Eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte des FZG vermittelt das beiliegende Merkblatt "Das Freizügigkeitsgesetz (FZG)".

Für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gelten die Art. 30a bis 30g BVG sowie Art. 331d und 331e OR, in Kraft seit 1. Januar 1995. Eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte des WEF vermittelt das beiliegende Merkblatt "Die Wohneigentumsförderung (WEF) mit Mitteln der beruflichen Vorsorge".